

**Fachstudienordnung
für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften
an der
Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -**

vom 23.06.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Praktisches Studiensemester
- § 7 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)
- Anlage 2: Modulbeschreibungen
- Anlage 3: Richtlinien für das Vorpraktikum
- Anlage 4: Ordnung für das praktische Studiensemester

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – vom 23.06.2015 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums Gesundheitswissenschaften ist die Aneignung von Basiswissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung notwendiger Handlungskompetenzen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 3 Studienjahre (6 Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.

§ 4 Studienbeginn

(1) Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

(2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums ist ein 6-wöchiges Vorpraktikum in einer Einrichtung des Pflege- und Gesundheitswesens erforderlich. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung. Näheres regeln die Richtlinien für das Vorpraktikum des Bachelor-Studienganges Gesundheitswissenschaften (Anlage 3).

§ 5 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums Gesundheitswissenschaften müssen insgesamt 180 credits erworben werden. Dazu sind 21 Module zu belegen und die Bachelor-Arbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 168 credits und 12 credits für die Bachelor-Arbeit vergeben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(2) Um ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird der in Anlage 1 aufgeführte Studien- und Prüfungsplan empfohlen.

(3) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind 8 Wochen im 6. Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

§ 6

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst das 5. Semester und dauert 16 Wochen. Es wird unter Begleitung einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft in einer Institution des Gesundheitswesens abgeleistet. Vorausgesetzt wird, dass in der gewählten Einrichtung eine qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Das Nähere regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (Anlage 4).

§ 7

Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Die Vergabe von ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) ergibt sich aus § 26 in Verbindung mit § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Fach individuell und eigenständig erbrachten Leistung nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften vergeben.

§ 8

Studienberatung

(1) Die Studierende/der Studierende hat während des Studiums Anspruch auf Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Prüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc., erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter.

(3) Die Beratung zu Fragen das praktische Studiensemester betreffend erfolgt durch die Praxiskoordinatorin/den Praxiskoordinator des Fachbereiches.

(4) Die Lehrenden des Bachelor-Studienganges Gesundheitswissenschaften stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums in angemessenem Rahmen zur Verfügung.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Diese Fachstudienordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich zum Wintersemester 2015/2016 immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2015 und der Genehmigung durch den Rektor am 23.06.2015.

Neubrandenburg, den 23.06.2015

gez. Teuscher

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**